

Stadt Meckenheim Bürgerinformation



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginalhof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Baubetriebshof: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (02225)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungsausschusses: (02225) 917-110
E-Mail: ordnungsamt@meckenheim.de

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Meckenheim - allgemein
 Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr

Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:
 Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
 Montag: 14.00 – 18.00 Uhr
 Dienstag und Donnerstag: 14.00 – 15.30 Uhr

Fachbereich Soziales:

Nur nach vorheriger Terminabsprache.
 Offene Sprechstunde montags, dienstags, donnerstags zwischen 11.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hallenfreizeitbad Meckenheim



Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades

Tag	Öffentlichkeit geschlossen	Öffentlichkeit
Montag:	für die Öffentlichkeit geschlossen	
Dienstag:	06.30 Uhr - 08.00 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 Uhr - 21.00 Uhr	Öffentlichkeit
Mittwoch:	06.30 Uhr - 08.00 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 Uhr - 17.00 Uhr	Öffentlichkeit
Donnerstag:	06.30 Uhr - 09.30 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 Uhr - 21.00 Uhr	Öffentlichkeit
Freitag:	06.30 Uhr - 08.00 Uhr	Öffentlichkeit
	14.00 Uhr - 21.00 Uhr	Öffentlichkeit
Samstag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr	Öffentlichkeit
Sonntag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr	Öffentlichkeit

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Tag	für die Öffentlichkeit geschlossen	Gemischte Sauna	Damensauna	Herrensauna
Montag:	für die Öffentlichkeit geschlossen			
Dienstag:	10.00 Uhr - 15.00 Uhr	Gemischte Sauna	Damensauna	
	15.00 Uhr - 21.00 Uhr	Damensauna		
Mittwoch:	10.00 Uhr - 21.00 Uhr	Damensauna		
Donnerstag:	10.00 Uhr - 21.00 Uhr	Herrensauna		
Freitag:	10.00 Uhr - 21.00 Uhr	Gemischte Sauna		
Samstag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr	Gemischte Sauna		
Sonntag:	10.00 Uhr - 16.00 Uhr	Gemischte Sauna		

Eintrittspreise für die Sauna:

Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Mosaik-Kulturhaus Meckenheim

(Vormals „Juze“) Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre):

Dienstag und Freitag: 15.00 Uhr - 18.00 Uhr
 Donnerstag 16.00 Uhr - 18.00 Uhr verschiedene Angebote

Jugendtreff (ab 14 Jahre):

Montag und Donnerstag: 16.00 Uhr - 20.00 Uhr
 Mittwoch 16.00 Uhr - 19.00 Uhr, Mädchenangebot
 Freitag: 18.00 Uhr - 21.00 Uhr

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780
 Montag, Mittwoch und Donnerstag 15 Uhr - 18 Uhr
 Dienstag 14.30 Uhr - 16.30 Uhr verschiedene Angebote

Tagespflege für Kinder

Suchen Sie eine Tagesmutter oder wollen Sie selbst Tagesmutter werden? Cornelia Menzel von der Jugendhilfe der Stadt Meckenheim berät, hilft und begleitet bei einer Vermittlung. Unter ☎ 917 - 294 ist Cornelia Menzel Montag und Dienstag: 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Mittwoch: 8.30 - 14.30 Uhr zu erreichen.

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41
 Montag und Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
 Dienstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
 Mittwoch: geschlossen, Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr,
 Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Schiedsmänner

Das Stadtgebiet ist in zwei Schiedsamtbezirke unterteilt. Der jeweils zuständige Schiedsmann ist im Bezirk 1 (Meckenheim und Merl): Hans-Günther Botzem, ☎ 21 67
 im Bezirk 2 (Altendorf, Erndorf und Lüftelberg): Walter Wette, ☎ 15 425
 Die Schiedsmänner sind telefonisch zu erreichen: montags bis freitags zwischen 18.00 und 21.00 Uhr

Meckenheimer Schulcampus mit seinen drei weiterführenden Schulen freut sich auf die Grundschüler!

Bis zum 7. März können Eltern ihre Kinder noch an einer der weiterführenden Schulen am Meckenheimer Schulcampus anmelden!

Ausführliche Informationen erhalten Sie unter www.meckenheim.de

Vortrag zum Thema „Frauen und Beruf: Wiedereinstieg“

Dienstag, 11. März, von 9 Uhr bis 12 Uhr, in der Bernards Akademie, Buschstraße 9. Weitere Auskünfte sind bei der Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Meckenheim, Bettina Hihn, Tel. (02225) 917144 sowie unter www.meckenheim.de erhältlich.



Meckenheimer Rathaussturm

Am Sonntag, 23. Februar, um 11.11 Uhr vor dem Reginalhof, Bahnhofstraße 25

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Am Dienstag, 18. Februar 2014, findet um 19 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim, Sitzungssaal S 5, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung		Nicht öffentliche Sitzung	
1.	Bestellung einer Schriftführerin	1.	Einwendungen gegen Niederschriften
2.	Einwohnerfragestunde	1.1.	Einwendungen gegen die gemeinsame Niederschrift der Sitzung vom 19. November 2013
3.	Einwendungen gegen Niederschriften	1.2.	Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10. Dezember 2013
3.1.	Einwendungen gegen die gemeinsame Niederschrift der Sitzung vom 19. November 2013	2.	Anerkennung der Tagesordnung
3.2.	Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 10. Dezember 2013	3.	Vergabe des Auftrages zur Baumkontrolle
4.	Anerkennung der Tagesordnung	4.	Auftragsvergabe Beratungsleistung für ein Baustellenmarketing und die Errichtung einer Immobilien-Standort-Gemeinschaft für die Altstadt
5.	Umsetzung von notwendigen brandschutztechnischen Erüchtigungsmaßnahmen in der KGS Gebäude I und der EGS Meckenheim	5.	Anträge
6.	Jahresbilanz der Wirtschaftsförderung der Stadt Meckenheim	6.	Schriftliche Anfragen
7.	Informationen zum geplanten Baustellenmarketing und zur Errichtung einer Immobilien-Standort-Gemeinschaft für die Altstadt	7.	Mündliche Anfragen
8.	Anträge	8.	Mitteilungen
9.	Schriftliche Anfragen		
10.	Mündliche Anfragen		
11.	Mitteilungen		
11.1.	Mitteilungen über erteilte bauaufsichtliche Entscheidungen		

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter:

<http://session.meckenheim.de/bi/infobi.php>

Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim

Am Mittwoch, 19. Februar 2014, findet um 19 Uhr eine Sitzung des Rates der Stadt Meckenheim im Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim, Sitzungssaal S 1, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung		Nicht öffentliche Sitzung	
1.	Bestellung einer Schriftführerin	7.1.	Ortsvorsteher oder Ortsausschuss Merl (SPD-Fraktion vom 4. Februar 2014)
2.	Einwohnerfragestunde	8.	Mündliche Anfragen
3.	Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22. Januar 2014	9.	Mitteilungen
4.	Anerkennung der Tagesordnung		
5.	Einbringung des bestätigten Entwurfs der Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen	1.	Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22. Januar 2014
6.	Ausschussempfehlungen- Stadtentwicklungsausschuss 13. Februar 2014	2.	Anerkennung der Tagesordnung
6.1.	Flächennutzungsplan der Stadt Meckenheim, 49. Änderung -Abwägungs- und Feststellungsbeschluss-	3.	Schriftliche Anfragen
6.2.	Bebauungsplan Nr. 20e „Auf dem Steinbüchel“ -Abwägungs- und Satzungsbeschluss-	4.	Mündliche Anfragen
6.3.	Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) Nordrhein-Westfalen - Entwurf 25. Juni 2013; hier: Stellungnahme Stadt Meckenheim zum Entwurf	5.	Mitteilungen
7.	Schriftliche Anfragen		

Zum öffentlichen Teil der Sitzung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen. Die öffentlichen Unterlagen sind im Internet auf der Homepage der Stadt Meckenheim im Ratsinformationssystem einsehbar und abrufbar unter:

<http://session.meckenheim.de/bi/infobi.php>

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Meckenheim am 25. Mai 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 25, 53340 Meckenheim, Zimmer 0.05 (Wahlamt), während der Dienststunden: Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Montag von 14:00 bis 18.00 Uhr kostenlos ausgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), -

SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin. Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet

»Fortsetzung auf der nächsten Seite«

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister Bürgersprechstunde des Bürgermeisters

16.30 - 18 Uhr
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
 Anmeldung unter ☎ 917116

Nächste Sprechstunde 17. März

Ansprechpartnerin für unsere Familien

Hanna Esser, Familienlotsin ☎ 917289
 E-Mail: hanna.esser@meckenheim.de

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlwetter möglich, ☎ 0179 - 6851778

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr, Bahnhofstr. 15a
 Anmeldung: ☎ 2830 oder ☎ 0179 - 5918866

Sprechstunde des Finanzamtes St. Augustin

Montag, 17. Februar, von 8.30-12.30 Uhr sowie 13.30-15 Uhr
 Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 4

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. jeden Dienstag ab 14 Uhr, Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung: ☎ 0228 - 949309-12

Elektrokleingeräte (RSAG)

Freitag, 9. Mai 10-13 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Meckenheim
 15-18 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim
www.rsag.de, ☎ 02241 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Mittwoch, 19. Februar 10-13 Uhr Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim
 14.30-18 Uhr Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Meckenheim
 Auskünfte unter: ☎ 02241 - 306 306



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt machen.

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe,

die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/die Unterzeichnerin bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.

- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung

bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber / aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.3 und Nr. 2.4 entsprechend.

3.5 Nr. 2.5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben ist. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Meckenheim sind spätestens bis zum **07. April 2014** (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter der Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 25, 53340 Meckenheim, Zimmer 0.05, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 24. Juli 2013 wird hingewiesen.

Meckenheim, den 07. Februar 2014

Stadt Meckenheim
Holger Jung
Wahlleiter

MKUSS Februar 2014

Terminkalender der Stadt Meckenheim

Donnerstag, 13. Februar

15-16 Uhr Forum Senioren, Taschengeldbörse Meck-Job, Jugendliche helfen Senioren im Alltag, wtl. jeden Do., H. Mächler Tel. 17086, Mosaik, Siebengebirgsring 2, Cafeteria

15-16.30 Uhr Frauentreff, Tanzen macht Freu(n)de mit M. Toyka, wtl. jeden Do., Info & Anm. Tel. 947626, Mosaik, Siebengebirgsring 2

16-18 Uhr Forum Senioren, Internet-Treff – Computerhilfe, gegenseitige Anregungen und Hilfestellung bei Fragen / Problemen mit PC und Internet, wtl. jeden Do. U. Böning, Tel. 9808813, Mosaik, Siebengebirgsring 2, Raum 3

Freitag 14. Februar

19.30-21 Uhr VHS, „Im neuen Jahr wird alles anders!“, Vortrag Info & Anm. Tel. 02226/921920, Pavillon, Schulcampus, Königsberger Str. 30

Sonntag, 16. Februar

13.30 Uhr TV Altendorf Ersdorf, Kinderkostümfest, Beginn 14.11 Uhr, Eintritt Kinder 2,50 €, Jugendliche ab 15 Jahre und Erwachsene frei, Mehrzweckhalle Altendorf-Ersdorf

Dienstag, 18. Februar

14 Uhr Frauentreff, Führung: „Glanz und Grauen, Mode im 3. Reich“. Info & Anm. Tel. 14555, Rheinisches Industriemuseum Kuchenheim

15-16 Uhr Forum Senioren, „Bewegung tut gut“, Gymnastik im Gehen, Stehen und Sitzen, G. Nowak, Mosaik, Siebengebirgsring 2

Mittwoch, 19. Februar

15-17 Uhr Gesprächskreis für von Krebs betroffene Frauen, Treffen, Tel. 7031380, Caritashauss „Am Fronhof“, Kirchplatz 1

Freitag, 21. Februar

15 Uhr Stadt-Garde, Kinderkarneval mit Clown Struppeline und Kostümprämierungen, Einlass ab 14 Uhr, Eintritt: Kind 0,99 €, Erwachsene 1,98 €, Aula der GGS Merl

Samstag, 22. Februar

10.15 Uhr Bürgerverein „Florenz“, Museumsbesuch in der Bundeskunsthalle Bonn, Anm. bei R. de Haas, Tel. 4392 oder ro.dehaas@web.de

15-17 Uhr Karnevalszug in Lüftelberg, Zugweginformationen unter www.meckenheim.de oder Tel. 917201

20 Uhr Prinzengarde „Statt“-Sitzung, Kölscher Mitsingabend, Eintritt 7,50 €, Schützenhalle Meckenheim

Sonntag, 23. Februar

11.11 Uhr Stadt Meckenheim, Rathaussturm, Verwaltungsgebäude Reginhof, Bahnhofstr. 25

14 Uhr Prinzengarde, Kinderkarneval, Eintritt frei im Kostüm, Schützenhalle Meckenheim

Montag 24. Februar

19.30 Uhr Kolpingsfamilie, Ist Gesundheit noch bezahlbar? Referent: Dr. M. Zipperer, St. Augustin, St. Johannes d. T., Pfarrsaal

Donnerstag 27. Februar

15 Uhr Prinzengarde, Mädchensitzung, Eintritt 12 €, Schützenhalle Meckenheim

Freitag 28. Februar

19 Uhr Prinzengarde, Karnevals-Mittendrinparty, Eintritt frei im Kostüm, Schützenhalle Meckenheim

verantwortlich:

Stadt Meckenheim, Kultur,

Rita Plock ☎ 917-158

rita.plock@meckenheim.de

Den nächsten MKUSS mit Terminen aus Meckenheim finden Sie in der Ausgabe am 26. Februar 2014